

14.06.91

R - AS - Fz - K**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwalts-
ordnung (RAFachBezV)**A. Zielsetzung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) sind für den Geltungsbereich der Bundesrechtsanwaltsordnung Fachanwaltsbezeichnungen für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht eingeführt worden. Als Voraussetzung für das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung schreibt das Gesetz besondere Kenntnisse in dem Fachgebiet vor. Mit der Verordnung sollen die einzelnen Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geregelt werden, die das Gesetz dem Verordnungsgeber überläßt.

B. Lösung

Die Verordnung bestimmt die Bereiche der Fachgebiete, auf denen besondere Kenntnisse nachzuweisen sind und regelt im einzelnen, wie der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrungen erfolgt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 381/91

14.06.91

R - AS - Fz - K

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwalts-
ordnung (RAFachBezV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 13. Juni 1991

021 (131) - 444 00 - Re 198/91

An den
Präsidenten des Bundesrates

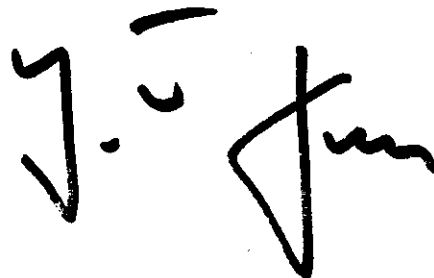
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen nach
der Bundesrechtsanwaltsordnung (RAFachBezV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.



Verordnung

über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechts-
anwaltsordnung
(RAFachBezV)

Auf Grund des § 42 d Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung,
der durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1991
(BGBl. I S. 150) eingefügt wurde, verordnet die Bundesregie-
rung nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer unter
Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom :

§ 1

(1) Besondere Kenntnisse (§ 42 a Abs. 1 Satz 1 der Bundes-
rechtsanwaltsordnung) hat der Rechtsanwalt, wenn seine Kennt-
nisse auf dem Fachgebiet erheblich das Maß der Kenntnisse
übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung
und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse müssen Kennt-
nisse des Verfassungsrechts, soweit sie für das Fachgebiet we-
sentlich sind, einschließen.

§ 2

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

1. besondere Kenntnisse in den Bereichen

- a) allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahren und Verwaltungszwangsverfahren,
- b) Staatshaftungsrecht (Amtshaftung, Enteignung, enteignender Eingriff, enteignungsgleicher Eingriff, Aufopferung, Folgenbeseitigung),
- c) Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit;

2. besondere Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche, von denen einer zu den in Buchstabe a) bis d) genannten gehören muß,

- a) öffentliches Baurecht (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Recht der Raumordnung und Landesplanung, Denkmalschutzrecht, Kataster- und Vermessungsrecht),
- b) Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Personen- und Güterverkehrsrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energerecht),
- c) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Atomrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, Forstrecht),
- d) Abgabenrecht, soweit die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sind,
- e) Kommunalrecht (mit Ausnahme des kommunalen Haushaltsrechts),

- f) Straßen- und Straßenverkehrsrecht,
- g) Luft- und Luftverkehrsrecht, Eisenbahn- und Wasserstraßenrecht,
- h) Recht des öffentlichen Dienstes, Disziplinar- und Personalvertretungsrecht,
- i) allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Versammlungsrecht, Personenordnungsrecht, Waffenrecht,
- j) öffentliches Gesundheitsrecht, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht,
- k) Ausländerrecht, Asylrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
- l) Schul- und Hochschulrecht einschließlich des Zulassungs- und Prüfungsrechts,
- m) Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht, Schwerbehindertenrecht,
- n) Datenschutzrecht, Recht der Statistik,
- o) Wehrrecht, Recht der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes,
- p) Medienrecht, Post- und Fernmelderecht,
- q) Kriegsfolgen- und Wiedergutmachungsrecht,
- r) Recht der offenen Vermögensfragen, Rehabilitierungsrecht,

- s) öffentliches Landwirtschaftsrecht (Marktordnungsrecht, Recht der landwirtschaftlichen Erzeugung).

§ 3

Für das Fachgebiet Steuerrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Abgabenrecht einschließlich Verfahren der Finanzbehörden, Bewertungsrecht,
2. besonderes Steuer- und Abgabenrecht (Einkommensteuer, Körperschaft- und Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grundsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und sonstige Verkehrsteuern, Grundzüge der Verbrauchsteuern und der Zölle),
3. Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses, steuerliches Revisionswesen, Aufstellung und steuerliche Behandlung von Bilanzen,
4. Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit.

§ 4

Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Recht des Arbeits- und des Berufsbildungsverhältnisses (Abschluß und Änderung des Arbeits- und Berufsbildungsvertrages, Inhalt des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses, Beendigung des Arbeits- und Berufsbildungsver-

- hältnisses einschließlich Kündigungsschutz, Grundzüge des Arbeitsförderungsgesetzes, Recht der betrieblichen Altersversorgung, Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwerbehinderten und Jugendlichen),
2. kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertrags-, Arbeitskampf- und Betriebsverfassungsrecht),
 3. Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit.

§ 5

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verwaltungsverfahren (Erstes und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch),
2. Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung), Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden und Recht des Familienlastenausgleichs, Recht der Eingliederung Behinderter, Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht,
3. Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 6

(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(2) Bei Antragstellung muß der Bewerber in der Regel mindestens zwei Jahre als Rechtsanwalt tätig gewesen sein.

§ 7

(1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse wird in der Regel erbracht durch die Teilnahme an einem auf den Erwerb der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden Lehrgang, der die gesamten relevanten Teilbereiche des Fachgebiets umfaßt und dessen Erfolg durch mehrere Klausuren bestätigt wird. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muß mindestens drei Wochen betragen.

(2) Die Lehrgangsteilnahme soll regelmäßig nicht länger als 2 Jahre vor der Antragstellung liegen. Liegt sie länger als 2 Jahre zurück, ist eine angemessene zwischenzeitliche Fortbildung - in der Regel durch Teilnahme an Fortbildungskursen - nachzuweisen.

(3) Ausnahmsweise kann der Nachweis anderweitig erworbener besonderer theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet genügen, wenn diese mindestens das im jeweiligen Lehrgang vermittelte Wissen umfassen.

§ 8

(1) Der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen ist in der Regel erbracht, wenn der Bewerber im Fachgebiet

- a) Verwaltungsrecht aus den in § 2 bestimmten Bereichen 80 Fälle, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
- b) Steuerrecht 50 Fälle aus mehreren, in § 3 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Zehntel gerichtliche Verfahren,

c) Arbeitsrecht 30 Fälle aus mehreren, in § 4 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,

d) Sozialrecht 40 Fälle aus mehreren, in § 5 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren

als Rechtsanwalt selbständig bearbeitet hat. Die Bedeutung einzelner Fälle (Beratungen, außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit) kann zu einer anderen Gewichtung führen.

(2) Ausnahmsweise können die besonderen praktischen Erfahrungen durch eine andere fachgebietsbezogene Tätigkeit nachgewiesen werden, wenn diese nach Umfang, Dauer und Inhalt dem in Absatz 1 verlangten Maßstab entspricht.

§ 9

(1) Kann der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand nicht allein aufgrund der vom Rechtsanwalt vorgelegten schriftlichen Unterlagen abgeben, lädt er diesen zu einem Fachgespräch.

(2) Bei dem Fachgespräch sind an den Rechtsanwalt Fragen aus dem Fachgebiet zu richten. Die auf den einzelnen Rechtsanwalt entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen.

(3) Versäumt der Rechtsanwalt das Fachgespräch ohne ausreichende Entschuldigung, ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse als nicht erbracht anzusehen.

§ 10

Für andere Personen, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, gelten die §§ 1, 2, 4 bis 9 entsprechend; soweit § 11 des Steuerberatungsgesetzes anzuwenden ist, gilt auch § 3 entsprechend.

§ 11

Rechtsanwälte, die nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I S. 1504) berechtigt sind, sich als Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht oder Sozialrecht zu bezeichnen, bedürfen keines weiteren Nachweises für die erforderlichen Kenntnisse auf diesen Gebieten.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines:

Durch das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) ist mit der Einfügung der §§ 42 a bis 42 d und 209, 210 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) für den Geltungsbereich der Bundesrechtsanwaltsordnung eine gesetzliche Grundlage für die Führung der Fachanwaltsbezeichnungen für das Steuerrecht, das Verwaltungsrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht geschaffen worden. Das Rechtsanwaltsgesetz der Volkskammer vom 13. September 1990 (GBI. I Nr. 61 S. 1504), das in den neuen Bundesländern fortgilt, hat dort ebenfalls die genannten vier Fachanwaltsbezeichnungen eingeführt (§ 15 Rechtsanwaltsgesetz).

Bislang wurden Fachanwaltsbezeichnungen aufgrund von Standesrichtlinien verliehen. Die Zusatzbezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht" wurde bereits 1930 als zulässig erachtet, wenn gegenüber der Rechtsanwaltskammer die besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuerrechts nachgewiesen worden waren. Nachdem in der 10. Legislaturperiode ein Gesetzentwurf, der Regelungen in der BRAO für die Vergabe von Fachgebietsbezeichnungen für das Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht vorsah (BT-Drucks. 10/3854), nicht verwirklicht wurde, stellte die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer mit Beschluß vom 10. Oktober 1986 (BRAK-Mitt. 1986, 198) Richtlinien für die Gestattung dieser vier Fachanwaltsbezeichnungen auf. Hieran anknüpfend erarbeitete eine von den Organisationen der Anwaltschaft ausgerichtete Arbeits- und Aussprachetagung Empfehlungen für eine gleichmäßige Anwendung der Richtlinien

insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen (vgl. BRAK-Mitt. 1988, 34). Anhand dieser Kriterien sind in größerer Zahl Fachanwaltsbezeichnungen vergeben worden. Am 1. Januar 1990 gab es 2145 Fachanwälte für Steuerrecht, 307 Fachanwälte für Verwaltungsrecht, 911 Fachanwälte für Arbeitsrecht und 190 Fachanwälte für Sozialrecht. Diese Vergabepaxis wurde durch den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 14. Mai 1990 (BGH NJW 1990 S. 1719) beendet, mit dem, ausgehend von den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts (BVerfGE 76, 171, 196) die Fachanwaltsrichtlinien als nicht ausreichende rechtliche Grundlage für die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen bemängelt wurden. Diesen Mangel hat das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. Januar 1991 behoben und - orientiert an der bereits bewährten Praxis - eine gesetzliche Grundlage für die bislang verliehenen Fachanwaltsbezeichnungen in der BRAO geschaffen.

Mit der Verordnung wird - für den Geltungsbereich der Bundesrechtsanwaltsordnung - von der Ermächtigung des § 42 d Bundesrechtsanwaltsordnung Gebrauch gemacht, Vorschriften zu erlassen, durch die im Interesse der Rechtspflege die Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geregelt werden. Auch die Verordnung orientiert sich an der bereits bewährten Verleihungspraxis, die in den Kammerrichtlinien und den hierzu ergangenen Empfehlungen ihren Ausdruck gefunden hat.

Wesentlich ist - neben der Definition der besonderen Kenntnisse - vor allem die nähere Bestimmung der materiellen Bereiche, in denen für das jeweilige Fachgebiet besondere Kenntnisse nachzuweisen sind. Insoweit übernimmt die Ver

ordnung die erfolgreich angewandten inhaltlichen Kriterien der Kammerrichtlinien. An den im jeweiligen Fachgebiet umfassenden Fächerkatalogen soll insbesondere im Hinblick auf die in der Diskussion befindliche Befugnis zur Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten festgehalten werden. Auch hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Fragen wird weitgehend auf die bewährte Praxis zurückgegriffen: Für den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse ist in der Regel die Absolvierung eines vorbereitenden Lehrgangs vorgesehen, wie ihn die Institutionen der Anwaltschaft seit Jahren mit Erfolg veranstalten. Für den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen werden - neben einer Mindestzeit allgemeiner Berufstätigkeit als Rechtsanwalt - weiterhin bestimmte Fallzahlen in dem jeweiligen Fachgebiet verlangt. Schließlich wird - wie bisher - die Möglichkeit eines kurzen Fachgesprächs vorgesehen, durch das der Ausschuß sich in Zweifelsfällen Klarheit verschaffen kann.

Von der in § 42 d Bundesrechtsanwaltsordnung ebenfalls enthaltenen Ermächtigung zur Regelung einer auf dem Fachgebiet notwendigen Fortbildung wird vorerst kein Gebrauch gemacht. Insoweit erscheint es geboten, zunächst weitere praktische Erfahrungen mit den eingeführten Fachanwaltsbezeichnungen zu machen.

Für den Geltungsbereich des Rechtsanwaltsgesetzes wird eine gesonderte Verordnung erlassen, die inhaltlich weitgehend parallele Bestimmungen enthält.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Mehrbelastungen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus, daß der Rechtsanwalt besondere Kenntnisse (§ 42 a Abs. 1 Satz 1 BRAO) in dem fraglichen Rechtsgebiet erworben hat. Diese liegen nach der Definition des Absatz 1 vor, wenn die Kenntnisse des Rechtsanwalts auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, was die berufliche Ausbildung und die praktische Erfahrung im Beruf im Durchschnitt vermitteln.

Absatz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Verfassungsrechts Rechnung und schreibt vor, daß spezielle Kenntnisse des Verfassungsrechts in dem für das jeweilige Fachgebiet erforderlichen Umfang zu den nach Absatz 1 geforderten Kenntnissen gehören.

Zu §§ 2 - 5

Die Vorschriften bestimmen die Bereiche, in denen für das jeweilige Fachgebiet besondere Kenntnisse nachzuweisen sind. Im Hinblick darauf, daß zum einen im Interesse der Rechtssuchenden Sorge zu tragen ist für eine möglichst hohe Befähigung der sie beratenden und vertretenden Fachanwälte und zum anderen auch unter Berücksichtigung der Belange der Anwaltschaft die Berechtigung des werbenden Fachhinweises zu gewährleisten ist, wird eine erhebliche Breite der im jeweiligen Fachgebiet abzudeckenden Teilbereiche vorge-schrieben. Im einzelnen entsprechen die aufgeführten Gebiete des materiellen Rechts weitgehend den von den früheren Kammerrichtlinien aufgestellten inhaltlichen Anforderungen, deren Fortschreibung angesichts der mehrjährigen Vergabe-

praxis der Rechtsanwaltskammern, in denen sie sich bewährt haben, angezeigt erscheint. Darüber hinaus werden - wie bisher - besondere Kenntnisse in den jeweiligen Verfahrensordnungen der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vorgeschrieben, die von einem Fachanwalt zu verlangen sind.

Zu § 6

Absatz 1 regelt, wie die besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 7) und praktischen Erfahrungen (§ 8) gegenüber dem Fachausschuß nachzuweisen sind. Dies geschieht durch Vorlage von aussagekräftigen Zeugnissen, Bescheinigungen - etwa über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang - oder anderer, geeigneter Unterlagen. Als solche kommen z.B. Veröffentlichungen, Dissertationen, Aktenauszüge oder Lehrgangsklausuren in Betracht, sowie andere Unterlagen, aus denen sich in nachprüfbarer Weise die besondere Qualifikation des Bewerbers ergibt.

Nach Absatz 2 setzt die Bewerbung als Fachanwalt grundsätzlich eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Rechtsanwalt voraus. Hierdurch wird sichergestellt, daß Fachanwalt nur wird, wer über eine wenigstens zweijährige allgemeine Berufserfahrung als Anwalt verfügt. Diese kann im Ausnahmefall auch auf einer den anwaltlichen Aufgaben entsprechenden Tätigkeit beruhen.

Zu § 7

Die besonderen theoretischen Kenntnisse werden - wie sich aus Absatz 1 ergibt - im Regelfall durch die Teilnahme an einem speziellen Lehrgang erworben, der die gesamten, nach §§ 2 - 5 im jeweiligen Fachgebiet abzudeckenden Teilberei

che umfassen muß. Hierdurch wird gewährleistet, daß dem Bewerber zum Fachanwalt ein hohes Niveau von breiten Fachkenntnissen vermittelt wird. Die Dauer des Lehrgangs richtet sich nach dem Umfang der im jeweiligen Fachgebiet zu vermittelnden Kenntnisse und muß - auch bei der Durchführung an Wochenenden - eine Gesamtdauer von mindestens drei Wochen (oder 120 Stunden) erreichen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß zur Kenntnisvermittlung insbesondere in den Fachgebieten Steuerrecht und Verwaltungsrechts eine längere Lehrgangsdauer erforderlich ist. Um das Erreichen des Lehrgangsziels sicherzustellen sind mehrere Klausuren vorgeschrieben, die bei Antragstellung ggfs. dem Fachausschuß vorzulegen sind (§ 6).

Derartige Lehrgänge werden seit Jahren - insbesondere von den Organisationen der Anwaltschaft durch das Deutsche Anwaltsinstitut und die Deutsche Anwaltsakademie - durchgeführt und haben sich in langer Praxis bewährt.

Absatz 2 soll gewährleisten, daß die durch den Lehrgang vermittelten Kenntnisse aktuell sind. Daher wird vorgeschrieben, daß die Lehrgangsteilnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung regelmäßig nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Ein länger zurückliegender Lehrgang kann jedoch ausreichen, wenn der Bewerber nachweist, daß er seine besonderen theoretischen Kenntnisse in der Zwischenzeit in angemessener Weise aktualisiert hat.

Absatz 3 bestimmt, daß im Ausnahmefall der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse auch auf andere Weise geführt werden kann. Erforderlich ist jedoch, daß ein hoher Kenntnisstand in der gesamten, in §§ 2 - 5 bestimmten Breite des Fachwissens nachgewiesen wird. In Betracht kommen kann dies etwa bei einer intensiven Betätigung in den maßgeblichen Bereichen des Fachgebiets (z.B. im Rahmen einer Lehrtätigkeit).

Zu § 8

Der Fachanwaltsbewerber muß - neben einer gewissen allgemeinen Berufserfahrung als Anwalt (§ 6 Abs. 2) - über besondere praktische Erfahrungen in der anwaltlichen Tätigkeit im Fachgebiet verfügen. Diese werden im Regelfall - Absatz 1 - durch eine bestimmte Anzahl von im Fachgebiet anwaltlich bearbeiteten Fällen nachgewiesen. Damit sichergestellt ist, daß der Antragsteller auch forensische Erfahrung in seinem Fachgebiet hat, muß ein bestimmter Anteil gerichtlicher Verfahren vorliegen, zu denen insbesondere im Arbeitsrecht auch Beschlußverfahren zählen. Berücksichtigt werden nur solche Fälle, die der Antragsteller als Rechtsanwalt selbständig bearbeitet hat.

Die vorgeschriebenen Fallzahlen in den einzelnen Fachgebieten orientieren sich an dem in der bisherigen Verleihungspraxis der Rechtsanwaltskammern entwickelten Maßstab (vgl. die sogenannten "Bochumer Empfehlungen" - BRAK-Mitt. 1988, 34). Die dort angesetzten Zahlen sind - mit Ausnahme der ohnehin niedrigen Zahl im Sozialrecht - herabgesetzt worden, um das Erreichen der notwendigen Fallzahlen für junge Rechtsanwälte nicht zu schwer zu gestalten.

Die aufgeführten Fallzahlen gelten nicht absolut, vielmehr ist die Bedeutung der einzelnen Fälle sowie der Zeitraum, in dem diese bearbeitet wurden, mitzuberücksichtigen und kann zu einer Mehr- oder Minderanforderung von Fällen führen. So kann etwa die Vertretung in einem umfangreichen, rechtlich schwierigen Verfahren mit dem Gewicht mehrerer Fälle zu Buche schlagen. Andererseits kann etwa einer Vielzahl gleichgelagerter, einfacher Verfahren nur ein geringeres Gewicht beizumessen sein; gleiches gilt, wenn die Bearbeitung der Mehrzahl der Fälle weit zurückliegt.

381/91

Nach Absatz 2 kann im Ausnahmefall die besondere praktische Erfahrung auch anders nachgewiesen werden, wenn der in Absatz 1 zugrundegelegte Maßstab erreicht wird. Zu denken ist etwa an eine Tätigkeit als Syndikusanwalt, Richter oder Beamter im Fachgebiet. Die in § 6 Abs. 2 vorgeschriebene allgemeine Berufserfahrung als Rechtsanwalt wird davon nicht berührt.

Zu § 9

Die Bestimmung eröffnet dem Ausschuß die Möglichkeit, in Zweifelsfällen ein kurzes Fachgespräch mit dem Antragsteller durchzuführen. Hierdurch wird gewährleistet, daß der Ausschuß seine gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abzugebende Stellungnahme (§ 42 b Abs. 1 BRAO) auch dann auf einer sicheren Grundlage abgeben kann, wenn die vorgelegten schriftlichen Unterlagen - insbesondere zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse - hierfür nicht ausreichen. Nach den bisher gewonnenen praktischen Erfahrungen hat sich die Durchführung des Fachgesprächs in der Regel zugunsten des Bewerbers ausgewirkt.

Absatz 2 regelt die Durchführung des Fachgesprächs, dessen Dauer der bewährten, bisherigen Praxis entspricht.

Absatz 3 regelt die Folgen, wenn der Antragsteller dem Fachgespräch ohne ausreichende Entschuldigung fernbleibt.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt die entsprechende Anwendung der Verordnung für Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer geworden sind.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt die Gleichstellung von Rechtsanwälten, die nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsgesetzes die Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung erworben haben.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

27.09.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechts-
anwaltsordnung (RAFachBezV)

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Begründung nicht zuzustimmen:

Gegen die Ermächtigungsgrundlage der vorliegenden Verordnung, § 42 d Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), bestehen aus verfassungsrechtlicher Sicht durchgreifende Bedenken. Hierauf hat der Bundesrat bereits im Gesetzgebungsverfahren (Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte) hingewiesen (Beschluß vom 14. Dezember 1990, BR-Drucks. 834/90 - Beschluß -). Die Bedenken ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

- a) § 42 d Abs. 1 BRAO räumt dem Bundestag die Befugnis ein, die Verordnung vor deren Verkündung durch Beschluß mit Bindungswirkung für die Bundesregierung zu ändern. Diese weitgehende Einflußnahmemöglichkeit des Parlaments auf den Erlaß und den konkreten Inhalt der Verordnung führt letztlich zu einer Mischform der Normsetzung. Eine solche Mischform fügt sich in den numerus clausus der Rechtsetzungsakte des Grundgesetzes, das zwischen der Gesetzgebung durch das Parlament auf der einen und der Verordnungsgebung durch die Exekutive auf der anderen Seite unterscheidet, nicht ein. Mit Blick auf das Gewaltenteilungsprinzip ist es jedoch zwingend geboten, die Bestimmungen des Grundgesetzes über das Gesetzgebungsverfahren und über die Delegation von Normsetzungsbefugnissen strikt einzuhalten.

Ferner spricht das Konkretisierungsgebot des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG dafür, daß der Verfassungsgeber eine Mitwirkung des Bundestages bei der Formulierung konkreter Verordnungsinhalte nicht zulassen wollte. Das Konkretisierungsgebot verlöre seinen Sinn, wenn das Parlament die Befugnis erhielte, auf anderem Wege als über einzelne Vorgaben in der Ermächtigungsnorm seine Vorstellungen bezüglich Inhalt, Zweck und Ausmaß der Regelungen in die Verordnung einzubringen.

Das Grundgesetz sieht bei der Verordnungsgebung zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundestag und dem in den Fällen des Artikels 80 Abs. 2 GG zu beteiligenden Bundesrat ein Vermittlungsverfahren (ähnlich dem nach Artikel 77 Abs. 2 GG) nicht vor. Dies weist ebenfalls darauf hin, daß dem Parlament im Stadium der Erstellung des Verordnungsinhalts keine Mitwirkungsbefugnisse zukommen sollen.

- b) Die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen wird vor allem dadurch überschritten, daß einem etwaigen Änderungsbeschluß des Bundestages gemäß § 42 d Abs. 1 Satz 5 BRAO Bindungswirkung für den eigentlichen Verordnungsgeber (die Bundesregierung) zukommen soll. Da diese Bindungswirkung nur so verstanden werden kann, daß die Bundesregierung zum Erlaß der Verordnung in der vom Bundestag geänderten Fassung verpflichtet sein soll, wäre die Bundesregierung gegebenenfalls gezwungen, eine bestimmte, letztlich aus der Feder des Parlaments stammende Verordnung zu erlassen, ohne daß ihr selbst insoweit ein Gestaltungsspielraum verbliebe und unabhängig davon, ob sie selbst mit dem Verordnungsinhalt einverstanden ist. Dies steht im Widerspruch zum geltenden Verfassungsrecht:

- Eine "Ermächtigungsnorm", die vorsieht, daß der Verordnungsgeber ohne Zuerkennung jeglicher Gestaltungsspielräume zum Erlaß einer bestimmten vorformulierten Verordnung verpflichtet wird, ist mit dem Wesen der Delegation rechtsetzender Gewalt auf die Exekutive und somit auch mit dem Begriff der Ermächtigung gemäß Artikel 80 Abs. 1 GG unvereinbar;
- wird dem Parlament die Befugnis eingeräumt, mit bindender Wirkung in beliebigem Umfang Änderungen zu der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung zu beschließen, so steht ihm letztlich die Entscheidungsgewalt über den konkreten Inhalt und den Erlaß des Rechtssatzes zu. Der Sache nach liegt also eine Verordnungsgebung durch den Bundestag vor. Daß der Bundestag nach geltendem Verfassungsrecht nicht selbst Rechtsverordnungen erlassen kann, hat das Bundesverfassungsgericht jedoch bereits mehrfach klargestellt (BVerfGE 22, 330/346; 24, 184/199);
- mit dem von der Verfassung vorgegebenen Verhältnis zwischen Bundestag und Bundesregierung ist es unvereinbar, daß durch einen schlichten Bundestagsbeschluß (nämlich den Änderungsbeschluß) eine Verpflichtung der Bundesregierung zur Vornahme einer bestimmten Handlung, nämlich der Normsetzung mit Bindungswirkung für die Bürger, hervorgerufen werden soll. Handlungsform des Parlaments für verpflichtende Regelungen ist allein das formelle Gesetz; durch schlichte Beschlüsse können Rechtspflichten für die Bundesregierung und damit im Ergebnis Rechtsnormen mit Außenwirkung nicht begründet werden;
- das Rechtsstaatsprinzip verlangt, daß ein Staatsorgan, das nach außen hin eine Entscheidung trifft, dafür auch die Verantwortung zu tragen hat. Unzulässig ist es danach, wenn ein Staatsorgan nach außen hin als Entscheidungsträger auftritt, obwohl ihm eine Verantwortung für das Handeln nicht aufzuerlegen ist, da es (wie die Bundesregierung bei Vorliegen eines bindenden Änderungsbeschlusses des Bundestages) in seiner "Entscheidung" inhaltlich in vollem Umfang an die Willensentscheidung eines anderen gebunden war (dazu BVerfGE 9, 268/281 f.).

Nach dem im Gesetzestext manifestierten Willen des Gesetzgebers ist es nicht möglich, § 42 d Abs. 1 BRAO so auszulegen, daß dem Parlament zwar die Befugnis zukommen soll, die vorgelegte Rechtsverordnung mit verbindlicher Wirkung zu ändern, daß aber die Bundesregierung in der Entscheidung, ob sie die Rechtsverordnung mit dem geänderten Inhalt verkünden will, ungebunden bleibt. Eine derartige Auslegung stünde zu dem Zweck, den der Gesetzgeber mit der Vorschrift verfolgt, in Widerspruch. Dies ergibt sich daraus, daß § 42 d Abs. 1 BRAO dem Bundestag ausdrücklich sowohl das Recht zur Ablehnung als auch das Recht zur Änderung der zugeleiteten Verordnung einräumt. Wenn man bei Vorliegen eines Änderungsbeschlusses nicht von einer Verkündungspflicht der Bundesregierung ausgeht, so wären die Rechtswirkungen des Änderungsbeschlusses gemäß § 42 d Abs. 1 Satz 3 BRAO genau dieselben wie die eines schon nach bisheriger parlamentarischer Praxis (also auch ohne Einräumung einer besonderen Befugnis in der Ermächtigungsnorm) zulässigen mit Maßgaben versehenen Ablehnungsbeschlusses: Die Bundesregierung wäre gehindert, die Rechtsverordnung in der ursprünglichen Form zu verkünden. Sie wäre jedoch nicht gehindert, die Verordnung zurückzuziehen und gegebenenfalls mit neuem Inhalt erneut vorzulegen. Eine den Maßgaben entsprechende Fassung der Rechtsverordnung könnte sie dagegen ohne erneute Zuleitung an den Bundestag verkünden. Das heißt: Der Befugnis zur Änderung der Verordnung käme neben der im Gesetz zusätzlich genannten Ablehnungsbefugnis keine eigenständige rechtliche Bedeutung zu. Eine solche eigenständige rechtliche Bedeutung der Änderungsbefugnis in § 42 d Abs. 1 BRAO besteht vielmehr nur dann, wenn die Formulierung des Gesetzes es gerade ermöglichen soll, die vom Bundestag vorgenommene Änderung auch gegen den Willen des Ordnungsgebers durchsetzen zu können. Der gesetzgeberische Wille in § 42 d Abs. 1 BRAO kann daher sinnvollerweise nur dahingehend interpretiert werden, daß der Änderungsbeschluß eine Verkündungspflicht für die Bundesregierung nach sich ziehen soll.

- c) § 42 d Abs. 1 BRAO ist auch in dieser Auslegung mit Artikel 80 Abs. 2 GG nicht vereinbar:

Die auf der Grundlage des § 42 d Abs. 1 BRAO zu erlassende Rechtsverordnung bedarf gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Satz 1 BRAO zwingend der Zustimmung des Bundesrates. § 42 d Abs. 1 BRAO geht jedoch davon aus, daß die Verordnung erst nach der Befassung durch den Bundesrat dem Bundestag zugeleitet wird und eröffnet somit die Möglichkeit, die Rechtsverordnung in Kraft zu setzen, ohne daß der Bundesrat ihr in allen Teilregelungen zugestimmt hat. Dieses Ergebnis ist mit Artikel 80 Abs. 2 GG nicht vereinbar.

Eine Auslegung dahingehend, daß die Bundesregierung verpflichtet sein soll, die Verordnung mit den Änderungen, die der Bundestag beschlossen hat, erneut dem Bundesrat zuzuleiten, ist nach dem im Gesetzestext manifestierten Willen des Gesetzgebers nicht möglich. § 42 d Abs. 1 BRAO sieht eine erneute Zuleitung an den Bundesrat nicht vor. Vielmehr wird der Bundestag nach § 42 d Abs. 1 Satz 2 BRAO ausdrücklich vor der Verkündung eingeschaltet; für eine "verfassungskonforme" Ergänzung des Gesetzes dahingehend, daß nach dem Bundestag noch vor Verkündung erneut der Bundesrat einzuschalten ist, ist hiernach sowie nach dem Zweck, den der Gesetzgeber mit der Regelung verfolgt (Einflußnahme des Gesetzgebers auf die Einzelgestaltung der Verordnung; vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages vom 26. Oktober 1990, BT-Drs: 11/8307, Begründung zu § 42 d), kein Raum. Dafür, daß der Gesetzgeber mit dem Wortlaut der Sätze 2 bis 5 des § 42 d Abs. 1 BRAO bewußt das Ziel verfolgt hat, dem Parlament unter Verzicht auf erneute Einschaltung des Bundesrates das "letzte Wort einzuräumen", spricht vor allem, daß in vergleichbaren Ermächtigungsnormen (§ 40 Abs. 1 GenTG, § 20 Abs. 2 UmweltsHG) bisher eine Zuleitung an den Bundestag ausdrücklich vor der Einschaltung des Bundesrates vorgesehen wurde. Das Abweichen von den dort gewählten Formulierungen zeigt einen abweichenden gesetzgeberischen Willen.

Im übrigen müßte es dann, wenn die Bundesregierung die geänderte Verordnung erneut dem Bundesrat zuleiten würde und dieser an seiner früheren Haltung festhalten oder seine Zustimmung mit einer erneuten Maßgabe erklären würde, zu einem Hin und Her wiederholter Einigungsversuche kommen. Dies hat das Grundgesetz aus guten Gründen nicht vorgesehen. Eine Lösung von "Pattsituationen" durch ein Vermittlungsverfahren, wie es Artikel 77 Abs. 2 GG im Gesetzgebungsverfahren vorsieht, stellt das Grundgesetz nicht zur Verfügung, weil es diese Konfliktlage bei der Verordnungsgebung eben nicht kennt.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat hat in seiner Entschlieung vom 14. Dezember 1990 zum Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und Rechtsanwälte (BR-Drucks. 834/90 -Beschluß -) seine Auffassung dargelegt, daß die in § 42 d BRAO vorgesehene Form der Beteiligung des Bundestages am Erla einer Rechtsverordnung mit dem in Artikel 80 Abs. 2 GG vorgesehenen System der Verordnungsgebung nicht in Einklang steht. Er sieht sich aus diesem Grunde nicht in der Lage, der auf diese Ermächtigung gestützten RAFachBezV zuzustimmen. Gegen die von der Bundesregierung zugleich vorgelegte RAFachAnwV bestehen dagegen im Hinblick auf die Ermächtigungsgrundlage die genannten Bedenken nicht. Dies kann die sachlich nicht gerechtfertigte und im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 1 GG bedenkliche Folge haben, daß die Voraussetzungen für den Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen in den alten und neuen Bundesländern auf nicht absehbare Zeit unterschiedlich geregelt sind. Der Bundesrat bekräftigt daher seine in der genannten Entschlieung enthaltene Bitte an den Bundestag, § 42 d BRAO umgehend so zu ändern, daß den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen und Rechtseinheit auf dem Gebiet der Fachanwaltsbezeichnungen geschaffen werden kann.